

Mandantenrundschriften September 2020 (I/2020)

(Ebenfalls gleichzeitig als Anhang zu: „Aktuelles zu Corona Mail Nummer 43“)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB und dem Haufe Verlag.

Internes – Allgemeine Hinweise - Schwerpunkte:

- **Erinnerung – Fristen:**

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2019 wurden einheitlich (wie im Vorjahr) auf den 28. Februar 2021 festgelegt. Bitte stellen Sie trotzdem sicher, dass Sie Ihre Unterlagen 2019 hier bis spätestens zum 1. Dezember 2020 einreichen, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank schon einmal dafür! Die Abgabefrist wurde also um zwei Monate verlängert!

- **Steuerprognose 2020:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine **Steuerprognose für das laufende Jahr 2020**. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen handelt, die Ihnen und uns als **Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“, diese können zum Teil erheblich abweichen.

- **WICHTIG: Interne Kurzinformationen:**

- In der Zeit vom 21. September bis 28. September 2020 werden wir alle hier vorhandenen Belege und Unterlagen der Jahre bis einschließlich 2011 durch eine Fachfirma Datenschutzkonform vernichten lassen. Sollten Sie der Meinung sein, Belege aus dieser Zeit hier noch zu benötigen, so teilen Sie uns dies bitte bis spätestens Dienstag, den 22. September 2020 mit, vielen Dank! Die Steuerbescheide aus der Zeit ab 2005 liegen hier digital weiterhin vor.
- Auf Grund der Weihnachtsfeiertage wird das Büro in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 nicht besetzt sein, ab dem 4. Januar 2021 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Die Themen dieser Ausgabe:

- Diese Ausgabe enthält widmet sich folgenden Themen, im Wesentliche leider nur in Kurzform, ob der Masse der zur Zeit laufenden Änderungen bzw. Neuerungen:
 - Geplante Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2021 und nochmals zum 1. Juli 2021
 - Verlängerung und Anhebung des **Kurzarbeitergeldes**
 - Für das **Corona Überbrückungsgeld** wurde eine zweite Phase beschlossen, es wurde verlängert! Anträge für die 1. Phase (Fördermonate Juli und August) können nur noch bis zum 30. September gestellt werden; die **NEUE zweite Phase umfasst die Monate September bis Dezember 2020** -> **für Anträge der Phase I besteht Handlungsbedarf!**
 - Rückkehr zu den „alten“ **Umsatzsteuersätzen 19 und 7%** ab dem 1. Januar 2021 -> **es besteht schon jetzt Vorbereitungsbedarf!**
 - Frist zur **Umrüstungsverpflichtung bestehender elektronischer Kassensysteme** auf ein TSE System verlängert bis zum 31. März 2021 -> **Es besteht trotzdem dringender Handlungsbedarf!!**
 - **Kosten für ein Erststudium** können weiterhin nicht als Werbungskosten abgezogen werden, nach neuester Rechtsprechung **Kosten für ein Master (-Aufbau) Studium nun doch!**
 - Erleichterungen bei der **Gemeinnützigkeit auf Grund der Corona Krise für Vereine**
 - **Die Dauerbrenner:** wie immer - wichtige Informationen zu alltäglichen Sachverhalten!

Im Einzelnen

- **Der Mindestlohn soll wieder steigen,**

und zwar für 2021 in zwei Schritten. **Bisher handelt es sich allerdings zunächst noch um eine Empfehlung der Mindestlohnkommission, die Bundesregierung hat, Stand heute, noch nicht zugestimmt!**

Sollte der Empfehlung gefolgt werden, ergeben sich folgende Änderungen: **zum 1. Januar 2021, von 9,35 Euro auf 9,50 Euro, und dann noch einmal zum**

1. Juli 2021 auf 9,60 Euro. Branchenbedingt gibt es aber immer noch Ausnahmen mit höheren oder niedrigeren Mindestlöhnen.

Bitte denken Sie aber immer daran: Für Ihre spezielle Branche kann es noch Ausnahmen geben, daher sprechen Sie uns bitte immer an, vergleichen Sie dazu bitte auch die separate Aufstellung!

• **Verlängerung und Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

Die Spitzen von Union und SPD verständigten sich auf eine **Verlängerung der erleichterten Kurzarbeit von regulär 12 auf bis zu 24 Monate.**

Die verlängerte Bezugsdauer soll für **Betriebe gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben.** Längstens soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Damit die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Milliardenkosten für Kurzarbeit schultern kann, will die Koalition **Steuergeld locker machen** - und zwar als Zuschuss und nicht als Darlehen.

Das Kurzarbeitergeld wird zudem weiterhin **ab dem vierten Monat auf 70 beziehungsweise 77 Prozent (bei Eltern) und ab dem siebten Monat auf 80 beziehungsweise 87 Prozent erhöht.** **Diese Regeln sollen bis zum 31. Dezember 2021 für alle verlängert werden, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.** Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, für Berufstätige mit Kindern 67 Prozent.

Minijobs bis 450 Euro bleiben bis Ende 2021 generell anrechnungsfrei.

• **Corona Überbrückungsgeld: Ende für Phase I (Juli/August), Beginn Phase II (September bis Dezember 2020)**

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die 2. Phase können **voraussichtlich ab Oktober** gestellt werden.

Wichtig: Anträge für die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. (Änderungsanträge können **bis einschließlich 30. Oktober 2020** gestellt werden.) Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Wir werden mit Ihnen gemeinsam wieder überprüfen, ob eine Antragstellung möglich ist, sofern Sie noch einen Antrag für Phase 1 stellen wollen, müsste dies allerdings spätestens in der nächsten Woche erfolgen.

Anträge für die Phase 2 und die genauen Voraussetzungen dazu sind noch nicht bekannt und können daher derzeit noch nicht gestellt werden!

- **Kassen – Umrüstungsfrist verlängert – Trotzdem Handlungsbedarf!**

Fast alle Bundesländer geben Unternehmen, Händlern und Gastwirten mehr Zeit für die Aufrüstung ihrer Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Die Länder haben hierzu eigene Härtefallregelungen erlassen, um die Frist unter bestimmten Voraussetzungen **bis zum 31.3.2021 zu verlängern**.

Hintergrund: Nach dem Kassengesetz besteht eigentlich seit dem 1.1.2020 für Unternehmer die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme, wie z. B. Kassen, durch eine manipulationssichere zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Da zuverlässige technische Sicherheitssysteme in den vergangenen Jahren noch nicht auf dem Markt waren, hatten Bund und Länder die ursprüngliche Frist zum Einbau der TSE bis zum 30.9.2020 verschoben. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte kürzlich diverse Wirtschaftsverbände darauf hingewiesen, dass es über die Frist des 30.9.2020 hinaus keine Notwendigkeit für eine Fristverlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für die Aufrüstung von Kassensystemen sieht.

Nun haben fast alle Bundesländer beschlossen, Kassensysteme bis zum 31.3.2021 auch weiterhin nicht zu beanstanden, wenn die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich bis zum 30.9.2020 (Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz: bis zum 31.8.2020) nachweislich verbindlich bestellt bzw. in Auftrag gegeben oder der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen (z. B. bei einer Zentralkasse in Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen), eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Hinweis: Ein gesonderter Antrag für die Fristverlängerung ist nicht erforderlich. Allerdings unterscheiden sich die Bedingungen für die Fristverlängerung je nach Bundesland teilweise im Detail, so z. B. in Bezug auf die Frist für den verbindlichen Auftrag zur Aufrüstung (s. o.). Zum Teil werden auch unterschiedliche Nachweise verlangt. Mit Stand 30.7.2020 hat lediglich Bremen noch keine Ausnahmeregelung erlassen.

WICHTIG: **bitte bereiten Sie sich auf diese notwendige Umstellung schon jetzt vor**, ob eine weitere Fristverlängerung kommen wird, ist eher unwahrscheinlich! Bitte nehmen Sie dazu mit Ihrem Kassenhersteller Kontakt auf! **Soll-**

ten Sie Ihre Kasse / Ihr Kassensystem nicht umstellen, drohen Zuschätzungen und dadurch erhebliche Steuerzahlungen durch die Finanzverwaltung! Diese können dann nicht verhindert werden!

Sollte Ihre Kasse technisch nicht nachrüstbar sein, so besteht derzeit die Verpflichtung, diese spätestens bis zum 31. Dezember 2022 durch entsprechende neuen Kassensysteme zu ersetzen!

- Rückkehr zu den „alten Umsatzsteuersätzen“ zum 1. Januar 2021 – was Sie jetzt schon beachten sollten!**

Auch wenn es bis zum Auslaufen der Mehrwertsteuerreform noch knapp vier Monate dauert, sollten Unternehmer bereits heute mit den Vorbereitungen beginnen, um in ihren Rechnungen ab 1. Januar 2021 den richtigen Mehrwertsteuersatz auszuweisen. Derzeit fallen als Regelsteuersatz 16 Prozent Umsatzsteuer an, beim ermäßigten Steuersatz sind es fünf Prozent. Ab 1. Januar 2021 muss dann wieder der Regelsteuersatz von 19 Prozent und als ermäßigte Umsatzsteuer der siebenprozentige Umsatzsteuersatz in Rechnungen ausgewiesen werden.

Damit es mit der Umstellung von den bisherigen auf die neuen Umsatzsteuersätze ab 1. Januar 2021 ohne Verzögerungen klappt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Empfehlung 1: Denken Sie an die Umstellung Ihrer Systeme!

Lokalisieren Sie, in welchen Buchhaltungssystemen die neuen Umsatzsteuersätze ab 1. Januar 2021 hinterlegt werden müssen (z.B. elektronische Kasse, PC-Kasse, Buchhaltungsprogramm, Software, mit der Rechnungen erstellt werden).

Empfehlung 2: Frühzeitig Termin vereinbaren

Beantragen Sie frühzeitig mit dem Hersteller dieser Produkte einen Termin, an dem die Umstellung stattfinden kann. Frühzeitig sollte der Termin deshalb vereinbart werden, weil Sie am 1. Januar 2021 nicht der einzige Unternehmer sein werden, der Hilfe bei der Anpassung der Einstellungen zur Umsatzsteuer benötigt.

Empfehlung 3: Offene Aufträge prüfen

Teilen Sie die einzelnen Leistungen, die zum Jahreswechsel noch offen sind oder sich in Bearbeitung befinden auf und besprechen Sie diese gerne mit uns hinsichtlich des dann gültigen Umsatzsteuersatzes. Hintergrund: Die neuen Umsatzsteuersätze 2021 werden nur fällig, wenn eine Lieferung oder Leistung ab dem 1. Januar 2021 ausgeführt (beendet) wird.

Beispiel: Sie haben im Oktober 2020 einen Auftrag von einem Kunden über netto 5.000 Euro erhalten, der voraussichtlich im Januar 2021 abgeschlossen wird. Folge: Da die Leistung im Januar 2021 als ausgeführt gilt, müssen Sie in der Rechnung 19 Prozent Umsatzsteuer ausweisen.

Variante: Sie haben im Oktober 2020 einen Auftrag von einem Kunden über netto 5.000 Euro erhalten, der im Dezember 2020 abgeschlossen wird. Die Rechnungsstellung erfolgt aber frühestens im Januar 2021. Folge: Da die Leistung im Dezember 2020 als ausgeführt gilt, müssen Sie in der Rechnung 16 Prozent Umsatzsteuer ausweisen. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt bei der Frage nach dem korrekten Umsatzsteuersatz keine Rolle.

Vorsicht bei Vereinbarung von Teilleistungen im zweiten Halbjahr 2020!

Erbringen Sie Handwerkerleistungen an Privatkunden und haben einen Nettobetrag plus Umsatzsteuer vereinbart, werden diese Kunden verständlicherweise darauf pochen, dass die Leistung noch im Jahr 2020 abgeschlossen (ausgeführt) wird, damit nur 16 Prozent Umsatzsteuer fällig werden.

Ist der Abschluss der gesamten Leistung in 2020 nicht mehr zu schaffen, kommt alternativ die Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 in Betracht. In diesem Fall werden für im zweiten Halbjahr 2020 erbrachte Teilleistungen nur 16 Prozent Umsatzsteuer fällig und nur für den Restbetrag der in 2021 ausgeführten Leistungen muss der Privatkunde 19 Prozent Umsatzsteuer zum Nettorechnungsbetrag bezahlen.

Praxis-Tipp: Doch aufgepasst! Bei der letzten Mehrwertsteuererhöhung haben die Prüfer der Finanzämter gezielt Ausschau nach Gefälligkeitsrechnungen gehalten. Das sind Rechnungen, bei denen Teilleistungen mit einem niedrigeren Umsatzsteuersatz abgerechnet werden, obwohl die Voraussetzungen für Teilleistungen gar nicht erfüllt waren. Vereinbaren Sie mit Privatkunden also nur dann Teilleistungen, wenn die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Sonst bleiben Sie bei einer späteren Prüfung durch das Finanzamt schlimmstenfalls auf dem Differenzbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Umsatzsteuersatz sitzen.

Um Teilleistungen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit 16 Prozent Umsatzsteuer abrechnen zu können, sind insbesondere die folgenden vier Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bei der Teilleistung muss es sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistungen handeln (wirtschaftliche Teilbarkeit).
- Der Leistungsteil, muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, abgenommen worden sein (gesonderte Abnahme); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein.

- Es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (gesonderte Vereinbarung).
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (gesonderte Abrechnung).

Ausführliche Informationen, welche Handwerkerleistungen wirtschaftlich überhaupt teilbar sind, kann einem Merkblatt des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2009 entnommen werden, das hinsichtlich der Teilleistungen nach wie vor gültig ist (abrufbar [hier](#)).

MwSt-Sonderfall: Betriebe mit Restaurantbetrieb

Stellen Handwerksbetriebe wie Bäckereien oder Metzgereien nicht nur Produkte her, sondern bieten in einem Restaurant oder Gastbereich auch Speisen zum Verzehr an, gelten folgende Punkte (siehe auch vorherige Mandanteninformationen und „Corona Mails“ Nummern 1 bis 42!):

- In der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 muss nicht mehr unterschieden werden, ob ein Kunde die Speisen vor Ort verzehrt oder ob er diese mitnimmt. Es muss für den Verkauf von Speisen in diesem Zeitraum generell nur der ermäßigte Steuersatz ausgewiesen werden (bis zum 31. Dezember 2020 also nur fünf Prozent).
- Ab 1. Januar 2021 müssen Kassen und Buchhaltungssoftware angepasst werden. Er wird zwar bis zum 30. Juni 2021 nach wie vor nur die ermäßigte Umsatzsteuer fällig, ab 1. Januar 2021 dann aber wieder sieben Prozent.
- Wichtig zu beachten: Diese Ausnahmeregelung zum ermäßigten Steuersatz in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2020 gilt nur für den Verkauf von Speisen. Für Getränke muss wie bisher der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Kosten für Masterstudium gegebenenfalls als Werbungskosten abzugsfähig

Die Kosten für ein Erststudium wie z. B. für einen Bachelor-Abschluss sind nach dem Gesetz weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben absetzbar. Anders ist dies allerdings bei den Kosten für ein anschließendes Master-Studium, da dieses kein Erststudium mehr ist, sondern sich an ein solches anschließt.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 den Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug für

Aufwendungen für ein Erststudium oder eine Berufsausbildung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Streitfall: Die Klägerin begann nach ihrem Abitur im Jahr 2003 ein Studium der Psychologie und schloss dieses im Juli 2006 mit dem sog. Bachelor ab. Ab Oktober 2006 nahm sie ein Master-Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften auf. Sie machte die Kosten für das Psychologiestudium sowie für das Masterstudium als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Werbungskosten nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt, soweit es um die Kosten für das Master-Studium ging:

- **Die Kosten für das Master-Studium sind als Werbungskosten absetzbar, weil das Master-Studium kein Erststudium ist**, sondern erst nach Abschluss des Erststudiums der Psychologie aufgenommen worden ist. Die Kosten waren beruflich veranlasst, weil die Klägerin das Studium benötigte, um Einnahmen als qualifizierte Psychologin zu erzielen.
- Hingegen fallen die Aufwendungen für das Studium der Psychologie mit dem Bachelor-Abschluss unter das gesetzliche Abzugsverbot. Denn bei dem Studium handelte es sich um das Erststudium, das die Klägerin nach dem Abitur aufgenommen hatte.

Hinweise: Greift das gesetzliche Abzugsverbot, können die Aufwendungen dennoch steuerlich berücksichtigt werden, und zwar als Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 €. Allerdings wirken sich Sonderausgaben bei geringen Einkommen, wie sie Studenten üblicherweise erzielen, nicht aus, und sie können auch nicht in andere Veranlagungszeiträume zurück- oder vorgetragen werden. Ein derartiger Verlustrücktrag bzw. -vortrag ist nur bei negativen Einkünften möglich, die durch Werbungskosten oder Betriebsausgaben entstehen können, nicht aber durch Sonderausgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat den gesetzlichen Werbungskosten- und Betriebsausgabenausschluss in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 als verfassungsgemäß angesehen. Noch nicht geklärt ist, ob dies auch für die Rückwirkung gilt; denn das Abzugsverbot ist im Jahr 2011 rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 eingeführt worden. Der BFH hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung in der aktuellen Entscheidung nicht angesprochen.

- **Erleichterungen bei der Gemeinnützigkeit für Vereine**

Aufgrund der Corona-Krise gewährt das Bundesfinanzministerium (BMF) Erleichterungen im Bereich der Gemeinnützigkeit in der Zeit vom **1.3.2020 bis zum**

31.12.2020. Die Erleichterungen betreffen u. a. den Spendennachweis, die Verwendung gemeinnütziger Mittel für Corona-Betroffene, Sponsoringaufwendungen, Arbeitslohnspenden und die Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen.

Hintergrund: Die Gemeinnützigkeit wird steuerlich gefördert, indem Spenden an gemeinnützige Vereine als Sonderausgaben abgezogen werden können und gemeinnützige Körperschaften steuerbefreit sind. Der Gesetzgeber stellt allerdings im Bereich der Gemeinnützigkeit hohe formelle Anforderungen, um die satzungsgemäße Verwendung der Spenden sicherzustellen.

Die wesentlichen Aussagen des BMF:

Spenden: Spenden, die auf Corona-Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder inländischer Körperschaften des öffentlichen Rechts geleistet werden, können ohne Spendenbescheinigung als Sonderausgaben abgesetzt werden; ein Kontoauszug/Ausdruck beim Online-Banking genügen.

Corona-Hilfen durch gemeinnützige Vereine: Gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung nicht im Gesundheitsbereich aktiv sind, dürfen zu Spenden für Corona-Betroffene aufrufen und die Spenden für Menschen verwenden, die von der Corona-Krise betroffen sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Satzung geändert und hier das „Gesundheitswesen“ aufgenommen wird. Allerdings muss der Verein die Bedürftigkeit der Corona-Betroffenen prüfen und dokumentieren. Für alte und sonstige besonders gefährdete Menschen kann die körperliche Hilfsbedürftigkeit unterstellt werden.

Hinweis: Nicht begünstigt sind Unterstützungsleistungen an Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, oder Leistungen an Hilfsfonds der Gemeinden.

Gemeinnützige Vereine dürfen außer den hierfür erworbenen Spenden auch sonstige, bereits vorhandene Mittel für Corona-Betroffene einsetzen, sofern diese Mittel keiner Bindungswirkung unterliegen. Unschädlich sind insbesondere Einkaufsdienste für Corona-Betroffene oder die Kostenerstattung an Vereinsmitglieder, die Einkaufsdienste für Corona-Betroffene leisten.

Aufwendungen von Unternehmern: Unternehmer können Aufwendungen für Corona-Betroffene als Sponsoringkosten geltend machen, wenn der Unternehmer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit anstrebt, indem er durch Berichterstattung in den Medien auf seine Leistungen hinweist.

Ein Betriebsausgabenabzug besteht auch dann, wenn der Unternehmer an seinen Geschäftsfreund Zuwendungen leistet, um dessen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Hinweis: Das Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, das den Betriebsausgabenabzug von Geschenken im Wert von mehr als 35 € verhindert, gilt insoweit nicht.

Soweit es sich weder um Sponsoring noch um Betriebsausgaben im oben genannten Sinne handelt, ist dennoch ein Betriebsausgabenabzug aus allgemeinen Billigkeitserwägungen möglich, wenn es sich um Sachleistungen oder Dienstleistungen handelt, die einem von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen oder einer Einrichtung (z. B. Krankenhaus) zur Verfügung gestellt werden. Geldzahlungen sind insoweit nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

Hinweis: Der Empfänger muss in den vorstehend genannten Fällen die Zuwendungen als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) ansetzen und versteuern.

Arbeitslohnspenden und Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen: Wenn ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Corona-Spendenkonto verzichtet, gehört dieser Teil des Arbeitslohns nicht zum steuerpflichtigen Gehalt und muss nicht versteuert werden. Der Arbeitgeber muss die Verwendungsaufgabe, also die Pflicht zur Corona-Spende, erfüllen und auch dokumentieren.

Hinweis: Entsprechendes gilt bei einem Verzicht eines Aufsichtsrats auf seine Vergütung zugunsten einer Corona-Spende.

Bereitstellung von Personal und Sachmitteln: Gemeinnützige Körperschaften, die Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Altenheimen Sachmittel oder Personal zur Verfügung stellen, können diese Betätigung dem steuerlich begünstigten Zweckbetrieb zuordnen, und zwar sowohl einkommen- als auch umsatzsteuerlich.

Aufstockung von Kurzarbeitergeld: Stockt ein gemeinnütziger Verein das Kurzarbeitergeld seiner Mitarbeiter bis zu 80 % des bisherigen Gehalts auf, wird dies unter dem Gesichtspunkt der Mittelverwendung nicht beanstandet, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Hinweis: Die Gemeinnützigkeit bleibt auch dann erhalten, wenn Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen weiterhin gezahlt werden, obwohl die Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Ehrenamtler wegen der Corona-Krise aktuell nicht erbracht werden

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!
- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern auch der **genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten.
- d) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen** für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu) die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- e) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist.** Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch

– sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!

- g) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im September 2020

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**